

Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1876)

Artikel: Direktion des Kirchenwesens

Autor: Teuscher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktion des Kirchenwesens.

Director: Herr Regierungsrath Teuscher.

I. Gesetzgeberische Erklasse.

1) Dekret betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Dezember 1876.

2) Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Ligerz und der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann, vom 17. Mai 1876.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erklasse der Behörden.

A. Reformierte Kirche.

1. Verhandlungen der Kantonssynode.

Die Kantonsynode versammelte sich im Berichtjahr am 14. und 15. Wintermonat und hatte im Wesentlichen folgende Gegenstände zu behandeln:

- Entwurf einer revidirten Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts;

- b. Beschlusnahme betreffend Taufe und Gemeinsegung;
- c. Bericht und Antrag betreffend Revision der Gottesdienstordnung;
- d. Bericht und Antrag der Liturgiekommision;
- e. Bericht und Antrag betreffend Einführung von Bezirkssynoden;
- f. Wahl von 5 Mitgliedern in die theologische Prüfungskommision; als solche wurden gewählt:

Herr Dekan Hopf in Thun,

" Pfarrer Kläbholz Ed. Langhans in Münchenbuchsee,
" Pfarrer Langhans in Grafenried,
" Dekan Revel in Neuenstadt,
" Pfarrer Rüttimann in Herzogenbuchsee.

- g. Berathung des Budget pro 1877.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Genehmigung zweier Kreisschreiben des Synodalraths vom 29. Februar 1876 an die Kirchengemeinderäthe und Pfarrämter, betreffend den kirchlichen Jugendunterricht und die Aufsicht über denselben. 29. März 1876.

2) Korrespondenz mit dem Synodalrath, betreffend die Requisite der Wahlfähigkeit bei Pfarrwahlen durch Berufung. 12. April 1876.

3) Verschiedene Gesang- und Musikvereine beabsichtigten, Sonntags den 30. April 1876 in der französischen Kirche in Bern ein Stück klassischer Kirchenmusik zur Aufführung zu bringen. Dem daherigen Gesuche um Überlassung der Kirche wurde vom Kirchengemeinderath von Münster nur theilweise entsprochen, in dem Sinne, daß den konzertgebenden Vereinen die Kirche bloß von Mittags 12 Uhr zur Verfügung gestellt werde. Da aber die Vereine die Kirche den ganzen Tag nöthig hatten, gelangten sie refurkweise an den Regierungsrath, welcher unterm 26. April 1876 in Anwendung des § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes und ohne Präjudiz für die Zukunft verfügte, daß die Kirche den refurkirenden Vereinen für den ganzen Tag zur Verfügung zu stellen sei.

4) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils, betreffend den Bezug von Kirchensteuern, vom 26. Brachmonat 1876.

Durch dieses Kreisschreiben wurde der § 45, litt. a des Armengezes, welcher vorschreibt, daß die gewöhnlichen Kirchensteuern als Hülffmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen verwendet werden sollen, als im Widerspruche mit dem Kirchengeze stehend und daher als aufgehoben erklärt.

5) Genehmigung eines Kreisschreibens des Synodalrath's an die Kirchgemeinderäthe, betreffend das Regulativ für eine kirchliche Centralkasse. 6. Mai 1876.

6) Genehmigung der vom Synodalrath erlassenen Bettagsproklamation. 20. August 1876.

7) Erhöhung der Wohnungsentschädigung für den reformirten Pfarrer von Pruntrut und Zuerkennung einer Entschädigung an denselben für die Pastoration des Amtsbezirks Freibergen. 6. September 1876.

8) Abweisung eines Gesuchs derjenigen 5 Geistlichen der Stadt Bern, welche keine Amtswohnung haben, um Erhöhung ihrer Wohnungsentschädigungen. 11. Oktober 1876.

9) Wahl des Präsidenten der theologischen Prüfungskommission, 14. Dezember 1876, in der Person des Herrn Professor Dr. Müller in Bern.

10) Festsetzung von Pfarrverweserbesoldungen in Fällen, wo die Pfarrverweser angestellte Pfarrer von benachbarten Kirchgemeinden waren, gemäß § 6 des Besoldungsdecrets vom 26. Wintermonat 1875.

11) Umwandlung von Pfarrholzpensionen in Geldentschädigungen und Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 17 Pfarreien statt.

12) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In den bernischen Kirchendienst wurden auf das empfehlende Gutachten der theologischen Prüfungskommission aufgenommen: 6 Kantonsbürger und 2 kantonsfremde Schweizerbürger, zusammen 8. Dagegen gingen ab: durch Tod im Amte 3, durch Beurlaubung 2, durch Versezung in Ruhestand mit Ertheilung von Leibgedingen 2 und durch Entlassung aus dem Kirchendienst 1, zusammen 8.

13) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 12 Pfarreien neu besetzt durch Anerkennung der von den Kirchgemeindeversammlungen getroffenen Wahlen.

14) An Staatsbeiträgen wurden verabfolgt:

a. an die Kosten des reformirten Gottesdienstes in Solothurn	Fr. 580
b. an die Predigerbibliothek in Bern	" 100
c. für den Bau einer reformirten Kapelle in Cordast, Kantons Freiburg, die zweite Hälfte des gesprochenen Beitrags	" 500

Kirchendirektion.

Derselben fiel die Begutachtung und Antragstellung in den hievor bezeichneten Geschäften auf. Ferner hatte sie für die pfarramtlichen Funktionen auf vakanten Pfarreien zu sorgen, eine Anzahl Gesuche für Urlaub auf kürzere Dauer zu erledigen und verschiedene Einfragen von Geistlichen in Besoldungs- und andern Angelegenheiten zu beantworten.

B. Katholische Kirche.

1. Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Auf Anregung der Regierung des Kantons Aargau fand am 27. Brachmonat 1876 im Bundesrathshause in Bern eine Diözesankonferenz statt, an welcher Abgeordnete der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland teilnahmen. An derselben kamen folgende Geschäfte zur Verhandlung:

- 1) Gesuch des gew. Bischofs Eugen Lachat vom 28. Mai 1876, den Prozeß über das Linder'sche Legat dem Bundesgericht zum Entscheide in der Hauptfrage zu überweisen.

Mit 6 gegen 2 Stimmen wurde das Gesuch abgewiesen.

2) Anregung und Mittheilungen des h. Standes Aargau,
betreffend Diözesanverhältnisse.

Hierüber wurde eine bloße unverbindliche Besprechung gehalten und kein Entschied gefaßt.

2. Beschlüsse der Nationalsynode.

Die am 7. und 8. Juni 1876 in Olten versammelte Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz, an welcher auch die bernischen christkatholischen Kirchgemeinden vertreten waren, faßte folgende Beschlüsse:

1) Reformen:

- a. bis dahin, daß die Synode eine bestimmte Kultuskleidung für die Geistlichen angeordnet haben wird, steht den Gemeinden frei, unter den verschiedenen bei kirchlichen Funktionen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Kleidungen für ihren Gottesdienst die einfachste und würdigste zu wählen.
- b. Kultussprache: die Synode anerkennt, daß auch bei der Feier der Messe die Anwendung der Landessprache zulässig ist und dem christlichen Alterthum entspricht.
- c. Bußsaakrament: die erst im Jahre 1215 von der abendländischen, vierten Lateranischen Synode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, wird nicht als verbindlich anerkannt.
- d. Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der betreffende Priester verheirathet oder unverheirathet ist.

2) Wahl eines Bischofs.

Zum ersten Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz wurde gewählt: Herr Eduard Herzog von Schongau, Kantons Luzern, katholischer Pfarrer und Professor in Bern.

Auf ein vom Synodalrath der christkatholischen Kirche der Schweiz an den Regierungsrath gestelltes Gesuch beschloß derselbe am 16. September 1876:

„I. An die am 18. September nächsthin in der Kollegiatkirche zu Rheinfelden stattfindende feierliche Konsekration

- „und Amtseinsetzung des ersten christkatholischen Bischofs
„der Schweiz, Herrn Pfarrer und Professor Herzog,
„werden abgeordnet: die Herren Regierungsrath Frossard
„und Professor Favrot, Präsident des katholischen
„Prüfungskollegiums, beide in Bern.
- II. Bis zur definitiven Beschlusffassung über die Frage der
„Genehmigung des christkatholischen Bistums der
„Schweiz, seiner Verfassung und seines Bischofs durch
„den Kanton Bern wird dem Herrn Bischof Herzog
„und dem von ihm ernannten Vikar vom 12. Sep-
„tember 1876 hinweg die Bewilligung ertheilt, in den
„zur christkatholischen Kirche der Schweiz sich bekennenden
„Kirchgemeinden des Kantons diejenigen bischöflichen
„Rechte und Verrichtungen auszuüben, welche ihnen
„nach der genannten Verfassung zustehen.
- III. Diese Bewilligung wird überdies an den Vorbehalt
„geknüpft, daß der Herr Bischof und sein Vikar alle
„herwärtigen kantonalen Gesetze und Verordnungen,
„namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die
„Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874
„und die ausführenden Erlasse zu demselben genau
„befolgen.“

3. Beschlüsse der Kantonssynode.

Die kantonale katholische Synode versammelte sich unterm
19. Oktober 1876 unter dem Präsidium des Herrn National-
rath Jolissaint in Pruntrut und fasste folgende Beschlüsse:

- 1) Einstimmige Anerkennung der Wahl des Herrn Eduard Herzog zum christkatholischen Bischof der Schweiz;
- 2) Genehmigung der von der schweizerischen Nationalsynode beschlossenen Reformen;
- 3) Abschaffung des Katechismus des gewesenen Bischofs Lachat und Ersetzung desselben durch einen Katechismus, welcher mehr den wahren Überlieferungen der Kirche entspricht;
- 4) Gründung von Volksbibliotheken;
- 5) Die gestifteten Messen sollen wie bis anhin gelesen werden; die Frage aber, wie der Ertrag dieser Messen

verwendet werden soll, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der betreffenden Kirchgemeinde und dem Geistlichen vorbehalten;

- 6) Wahl des Herrn alt Schulinspektor Fromaigeat zum Präsidenten des Synodalraths, an Platz des demissionirenden Herrn Direktor Friche.

4. Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission wurden 10 Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, wogegen 2 demissionirt haben.

2) Auf die eingelangten Wahlprotokolle der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen wurden 4 Pfarreien durch Anerkennung der Wahlen frisch besetzt.

3) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Refürsen:

a. Refürse an den Bundesrath gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, vom 14. September 1875, eingereicht von 25 Mitgliedern des Grossen Raths und 29 jurassischen Geistlichen; durch bundesräthlichen Entscheid vom 12. Mai 1876 im Sinne der Motive abgewiesen. Das Hauptfächlichste dieser Motive lautet:

„Was nun speziell die jurassischen katholischen Geistlichen betrifft, welche seiner Zeit die an die Regierung von Bern gerichtete Protestation unterzeichnet haben, und welche durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 15. September 1875 von ihren Pfarrstellen abberufen wurden, so sind diese Geistlichen ebenfalls dem Gesetz vom 14. September 1875 unterworfen, aber natürlich nur innerhalb der Schranken und unter dem Schutze der im Geseze vorgesehenen Formlichkeiten. Ihr früheres Verhalten genügt aber nicht, um gegen sie den Art. 3 des incriminirten Gesetzes zur Anwendung zu bringen, sondern hiefür ist vielmehr erforderlich, daß die Widerseßlichkeit in positiver Weise fortdauert. Die Kon-

„statirung dieser Thatsache ist nach Art. 7 des Gesetzes
„Sache der Gerichte, und die Bundesbehörden werden
„erst dann in die Lage kommen, zu interveniren, wenn
„im gegebenen Falle die sich verlebt glaubenden Personen
„Klage erheben und den Nachweis leisten, daß der
„Richter sie bestraft hat, ohne daß die thatsächlichen
„Bedingungen vorhanden waren, um den Art. 3, Ziff. 2,
„wie oben näher ausgeführt worden, zur
„Anwendung zu bringen.“

- b. Refursbeschwerde des Herrn alt Dekan Rais in Courrendlin an das Bundesgericht gegen ein Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts, durch welches der Recurrent wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt worden war.

Das Bundesgericht verfügte unterm 9. Juni 1876, die Angelegenheit gehöre vor das Forum des Bundesraths und es sei daher der Refurs dieser Behörde zu überweisen. Der Bundesrath seinerseits erklärte durch Entschied vom 28. Juni 1876 den Refurs als begründet und hob das fragliche Urtheil der Polizeikammer auf.

4) Einem Gesuche des Kirchenraths von Charmoille um Rück erstattung sequestrirter Gegenstände an das Kirchengut wurde nach Anhörung des Berichtes des Untersuchungsrichters von Bruntrut unterm 17. Februar 1876 entsprochen.

5) Gesuch der Einwohnergemeinderäthe von Grandfontaine, Fahy und Roche d'or um Entfernung des Abbé Bichery von seiner Stelle als Pfarrverweser von Grandfontaine.

Dieses Gesuch wurde am 21. Februar 1876 abgewiesen, weil Herr Bichery vom Kirchgemeinderath von Grandfontaine im Einverständniß mit der Kirchendirektion förmlich zum Pfarrverweser ernannt worden war.

6) Wahl eines Präsidenten der theoretischen Prüfungskommission für katholische Theologen in der Person des Herrn Professor Favrot in Bern. 12. Mai 1876.

7) Infolge eingelangter Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens wurde der Regierungsstatthalter von Münster am 12. August 1876 eingeladen, durch angemessene Maßregeln dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen.

8) Wegen unbefugter Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in der Kirche zu Nenzlingen durch einen Kapuziner aus dem Kloster Dornach wurde bei der Regierung von Solothurn Beschwerde geführt. 30. August 1876.

9) Auf eingelangte Klagen des Synodalraths gegen das Gebahren der Pfarrer Bissey in Saignelégier und Camerle in Damphreux wurde unterm 13. September 1876 beschlossen, dieselben in ihren Funktionen einzustellen und das Abberufungsverfahren gegen sie einzuleiten.

Diesem letztern Theile des Beschlusses wurde jedoch keine weitere Folge gegeben, da Herr Bissey später seine Demission einreichte und Herr Camerle die Pfarrei verließ und sich außer Landes begab.

10) Genehmigung und Bewilligung zur pfarramtlichen Verkündung des Hirtenbriefes des christkatholischen Bischofs der Schweiz, Herrn Herzog, bei Anlaß seiner Konsekration und Amtseinsetzung. 11. Oktober 1876.

Kirchendirektion.

Dieselbe hatte auch in diesem Jahre zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Anmeldungen und Aufnahme neuer Geistlicher in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w. zu besorgen.

Bern, den 15. Mai 1877.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Teuscher.

